

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Dankschuldigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Berlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Donnerstag, den 2. December.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger. Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Boges Folio.

Verantwortlicher Redakteur: Adolph P. Aronow in Berlin.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Ein höchst interessanter Proceß — die Anklage lautet auf Meineid — zwingt uns, die Familienverhältnisse zum Theil achtbarer Personen an die Öffentlichkeit zu bringen. Allein, da die scandalösen Vorfälle, welche diesem Proceß zu Grunde liegen, dem nächsten Bekanntenkreis der betreffenden Personen, den Nachbarn und weiter hinaus schon bekannt sind, so mag es den Compromittirten nur angenehm sein, daß der öffentlichen Meinung der wahre Sachverhalt zur Beurtheilung des schuldigen Theils unterbreitet werde.

Drei Personen sind des Verbrechens des Meineides resp. der Theilnahme an diesem Verbrechen angeklagt: 1) Der Kellner August Robert Nikolaus Burgfeld, genannt Bartfeld, 2) der Kaufmann (Butterhändler) Wilhelm Heinrich Hensel und 3) der Buchbinder und Privatsecretär Johann Jakob Hermann Niemann. Der Letzgenannte steht nicht zum ersten Male vor den Geschwornen, er hat schon eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren verbüßt, und zwar wegen betrügerischen Bankerotts.

Die Anklageschrift besagt nun Folgendes: Am 24. August 1868 erhob die Frau des Angeklagten Hensel, Pauline Hensel, geb. Meyer, gegen ihren Ehemann vor dem hiesigen Stadtgericht die Ehescheidungsanfrage, welche auf die Bekauptung gegründet war, daß ihr Ehemann sie wiederholt in gesundheitsgefährlicher Weise mißhandelt und sich des Ehebruchs schuldig gemacht habe. Der Verklagte seinerseits erhob eine Widerklage, in welcher er seine Ehefrau des Ehebruchs, beziehungsweise des den dringenden Verdacht der ehelichen Untreue begründenden Umgangs mit seinem Buchhalter Dobrawa beschuldigte.

In diesem Proceß, welcher gegenwärtig noch in zweiter Instanz schwebt, stand dem Hensel dessen langjähriger Freund Niemann, Inhaber eines Bureaus für schriftliche Arbeiten, hier selbst, mit Rath und That zur Seite, indem er für Hensel Informationen ansammelte und in Gemeinschaft mit Hensel bemüht war, falsche Zeugen für den in der Widerklage behaupteten Ehebruch zu beschaffen. Mit Bezug hierauf ist Folgendes ermittelt worden: Nachdem bereits Termin in dem Ehescheidungsproceß anberaumt war, berief sich Hensel nachträglich auf das Zeugniß des Kellners Burgfeld darüber, daß seine Ehefrau mit seinem Buchhalter Dobrawa im Sommer 1867 in Schmidt's Hotel, Große Friedrichstraße 56 hier selbst, die eheliche Treue gebrochen habe. Es wurde in Folge dessen von dem Ehegericht die Vernehmung des Burgfeld beschlossen, und bekundete dieser in einem am 1. März 1868 angehaltenen Termin eidlich, daß im Sommer 1867, während er im Schmidt'schen Hotel als Oberkellner conditionirte, eines Tages die Frau Hensel mit Dobrawa daselbst erschienen sei, daß Beide sich ein Zimmer hätten geben lassen, und daß er durch das Schlüsselloch bemerkt habe, wie sie auf dem Sopha zärtlichen Umgang gepflogen.

Burgfeld ist überführt, dieses Zeugniß auf Veranlassung des Hensel und des Mitangeklagten Niemann wider besseres Wissen mit einem Eide bekräftigt zu haben. Die verehelichte Hensel ist am 9. October 1867 entbunden worden. Zu den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft, insbesondere zu der Zeit, in welcher Burgfeld im Schmidt'schen Hotel gedient hat, d. i. vom 2. Juli bis 1. October 1867, ist sie nur selten und in der Regel nur in Begleitung ihrer Schwägerin, der Witwe Vogel, auf kurze Zeit ausgegangen, und ist in jener Zeit ein vertrauter Umgang zwischen ihr und Dobrawa weder von den Hausgenossen bemerkt, noch ein solcher Verdacht gegen sie von Hensel ausgesprochen worden.

In der Voruntersuchung haben demnach sowohl die verehelichte Hensel als auch Dobrawa (welchem es überdies an Gelegenheit zu ungestörtem Beisammensein in der Hensel'schen Wohnung niemals gefehlt hat, da sie in verwandtschaftlichem Verhältnisse zu einander stehen und Dobrawa als Buchhalter in dem Hensel'schen Geschäft fungirte) übereinstimmend eidlich in Abrede gestellt, überhaupt jemals mit einander im Schmidt'schen Hotel gewesen zu sein. Hiermit in Uebereinstimmung haben die Frau des Hensel, Burgfeld, der Oberkellner Semmler, welcher vor Burgfeld in dem Hotel als Oberkellner fungirte, und der Hausdiener Schulz, welcher daselbst gleichzeitig mit Burgfeld diente, bekundet, daß in keinem der dortigen Fremdenzimmer in der fraglichen Zeit ein Sopha so gestanden habe, daß man daselbe vom Corridor aus durch das Schlüsselloch hätte sehen können, abgesehen davon, daß sich an den Schließern überall innerhalb der Zimmer Schlüssellocken befanden, welche

die Möglichkeit, von außen her durchsehen zu können, ausschließen. — Dieser Einwand scheint uns nicht zutreffend: wenn der Schlüssel im Schloß steckt, so wird selbstverständlich die Schlüsselkappe zurückgehoben.) — Es ist auch von dem durch Burgfeld befundenen Vorkall in dem Schmidt'schen Hotel niemals die Rede gewesen; endlich hat Burgfeld selbst gegen Niemand davon gesprochen, während sich ein solches Ereigniß nach der Ansicht der Frau Schmidt, welche den Angeklagten als einen höchst unzuverlässigen und unmoralischen Menschen schildert, unzweifelhaft im Hause herumgesprochen haben würde. Ebensovienig findet sich der Name des Dobrawa oder der verehelichten Hensel in dem Fremdenbuche, obwohl in dasselbe jeder Fremde, auch wenn derselbe sich nur vorübergehend in dem Hotel aufhielt, seinen Namen einzuschreiben hatte. — Wir möchten auch hierzu bemerken, daß doch wohl nicht jeder Fremde gezwungen werden konnte, seinen richtigen Namen in das Buch zu schreiben, und daß die betreffenden Personen es in diesem Falle wahrscheinlicher Weise auch nicht gethan haben würden.) Der Angeklagte Burgfeld erklärte, als ihm dieser Punkt vorgehalten wurde: „D, es sind manche Namen von Personen in das Buch geschrieben worden, die nie da waren, bloß damit in den Zeitungen viel Fremde angekündigt ständen.“ Bezeichnend aber ist es, daß Burgfeld, aufgefodert, dasjenige Zimmer, in welchem er seine Wahrnehmungen gemacht haben wollte, zu bezeichnen, sich hierzu außer Stande erklärte und nicht einmal anzugeben vermochte, in welcher Etage des Hotels sich das fragliche Zimmer befindet, ob dasselbe nach vorn oder hinten hinaus belegen und wo das Sopha gestanden hat. Dagegen ist er dabei geblieben, die von ihm bekundeten Wahrnehmungen vom Corridor aus gemacht zu haben.

Zur Ablegung des falschen Zeugnisses soll der Angeklagte Burgfeld von Hensel, in dessen alleinigen Interesse dasselbe lag, und von Niemand veranlaßt worden sein. Der Letzte hatte die Leitung der ganzen Ehescheidungsangelegenheiten in Händen, behandelte dieselben seinen Schülern gegenüber geheimnißvoll, indem er ihnen die Einflüsse in die Acten nicht gestattete, und beriet sich häufig ohne Beisein anderer Personen mit Hensel, zu welchen Besprechungen nur Burgfeld zugezogen zu werden pflegte. Niemand setzte demnach auch die Information auf, in welcher auf das Zeugniß des Burgfeld über den angeblich im Schmidt'schen Hotel verübten Ehebruch Bezug genommen wurde. Zu dem Privatsecretär Blasig, welcher zu jener Zeit in dem Bureau des Niemann beschäftigt war, soll Burgfeld geäußert haben, er sei ein falscher Zeuge, aber man solle ihm doch einmal die Negative beweisen. Auch ist es erwiesen, daß Burgfeld von Hensel 25 Thaler haart und für etwa 50 Thaler an Waaren erhalten hat.

Ferner werden Hensel und Niemann beschuldigt, zwei Zeugen, den schon wegen Bankerotts und Theilnahme an einer Wechselfälschung bestrafte Kaufmann Adalbert Dolsfuß und den gleichfalls, und zwar wegen betrügerischen Bankerotts bestrafte Kaufmann Carl Adolph Robert Rittlaus, zur Ableistung eines Meineides zu verleiten versucht zu haben. Diese beiden Zeugen bestätigten zwar die von der Anklage behaupteten Thatfachen, doch mag ihr Zeugniß nach der Ausführung des Staatsanwalts ein sehr zweifelhaft glaubwürdiges sein, weshalb die königliche Staatsanwaltschaft selber bezüglich dieser beiden Anklagepunkte den Geschwornen ein Nichtschuldig anheimstellte.

Ein vierter Punkt der Anklage legt dem Angeklagten Burgfeld noch zur Last, daß er, und zwar im Auftrag des Hensel, versucht habe, den Hausdiener Schulz, welcher gleichzeitig mit ihm in dem Schmidt'schen Hotel gedient, zu einem Meineide zu verleiten. Schulz sollte auf Begehren des Burgfeld bekunden, daß er Dobrawa, dessen Persönlichkeit er ihm genau beschrieb, in dem Hotel, und zwar in Gesellschaft der Frau Hensel gesehen habe. Burgfeld machte wiederholt Versuche, den Schulz zur eidlichen Bekundung dieses Umstandes zu bewegen, stieß jedoch auf andauernden Widerstand.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Buchhalter Dobrawa und der Frau Hensel, welches deren Ehemann behauptet, werden dem Angeklagten vom Präsidenten, Stadtgerichtsrath Pielchen, verschiedene Fragen vorgelegt.

Präsi.: Es scheint doch, als ob Sie selbst mit Dobrawa freundschaftlich gestanden? Angeklagter Hensel.: O nein, ich mußte ihn nur überall mitnehmen, weil meine Frau sagte, mit mir könne sie sich

nicht unterhalten; aber wenn Dobrawa dabei war, dann unterhielt sie sich sehr gut.

Präsi.: Sie verbleiben also bei der Behauptung, daß Ihre Frau mit Dobrawa vertrauten Umgang gehabt?

Angekl.: Ja, ich habe ihr oft darüber Vorwürfe gemacht, und dann hat sie es eine Weile gelassen.

Präsi.: Können Sie uns Thatfachen hierüber anführen, das heißt, ob Sie etwas Bestimmtes gesehen haben?

Angekl.: Nein, gesehen habe ich nichts.

Frau Hensel, in die peinliche Lage gebracht, ihr Zeugniß wider ihren Mann vor den Geschwornen zu wiederholen, wird vorher von dem Präsidenten darauf hingewiesen, daß sie ihre Aussage, falls sie bestärkten müßte, sich durch dieselbe eines Vergehens zu beschuldigen, verweigern könne. Die Zeugin aber erklärte mit großer Bestimmtheit: „Ich will meine Aussage abgeben und auch beschwören.“

Frau Hensel erklärt darauf, daß ihre Ehe schon Anfangs eine unglückliche gewesen; ihr Mann habe an einer ansteckenden Krankheit gelitten, sie trotzdem gezwungen, sich ihm hinzugeben und habe sie stets, sobald sie sich dessen gewiegert, auf die rohste und brutalste Weise mißhandelt; er habe sie, wenn sie vor ihm geküßelt, verfolgt und so geschlagen, daß sie vor Schmerz laut aufgeschrien. Ihr Verhältniß zu Dobrawa schildert sie als ein rein freundschaftliches, er habe sich ihrer, da er um die Mißhandlungen, welche sie von ihrem Mann erlitten, gewußt, als Verwandter angenommen.

Präsi.: Sind Sie, ehe Sie von Ihrem Manne getrennt lebten, öfters mit Dobrawa allein ausgegangen?

Zeugin.: Nein; nur einmal bin ich mit ihm im Theater gewesen, und dazu hatte uns mein Mann selber die Billets gebracht.

Präsi.: Waren Sie nicht im Sommer des Jahres 1867 mit Dobrawa zusammen in Schmidt's Hotel?

Zeugin.: Niemals. Ich kannte dieses Hotel gar nicht, erst nach dem Termin, nachdem Burgfeld beschworen hatte, mich dort gesehen zu haben, bin ich hingegangen, um mir das Hotel anzusehen.

Präsi.: Ist das auch wahr?

Zeugin.: Gott möge mich und meine Kinder verdammten, wenn ich nicht die Wahrheit spreche!

Der Präsident sieht sich genöthigt, die Zuhörer, welche, zahlreich versammelt, ihr lebhaftes Interesse an dem Gang der Verhandlung durch laute Ausrufe des Beifalls oder Mißfallens kund geben, zur Ruhe zu verweisen.

Frau Hensel entwirft in grellen Farben ein trauriges Bild ihres ehelichen Lebens und versichert, daß sie trotz der üblen Behandlung, die ihr zu Theil geworden, niemals ihrem Manne die Treue gebrochen habe. Es kommt dann noch ein Umstand, den die Angeklagten in Anregung gebracht, zur Sprache. Diefelbe, namentlich Niemann, behaupteten nämlich, die Frau Hensel habe einen Kaufmann Schneider an Niemann gesandt, dieser habe sich für den Präsidenten der Ehescheidungsdeputation ausgegeben und auf ihn und andere Zeugen zu Gunsten der Frau Hensel einwirken wollen. Dieser gegen die Zeugin gerichtete Vorwurf klärt sich aber dahin auf, daß Frau Hensel allerdings Freunde abgeschickt, aber nur zu dem Zweck, um darüber Aufklärung zu erhalten, ob es, wie sie erfahren, wahr sei, daß ihr Mann falsche Zeugen gegen sie zu kaufen suche, und dann über den von ihrem Mann hinter ihrem Rücken bewerkstelligten Verkauf seines Geschäfts, wodurch insbesondere die Zukunft ihrer Kinder bedroht war.

Ebenso wie diese Zeugin stellte auch der Buchhalter Basilius Dobrawa den ihm von dem Angeklagten Hensel gemachten Vorwurf des Ehebruchs mit dessen Frau eidlich in Abrede. Zum Beweise für diese seine Behauptung hat der Angeklagte noch eine Zeugin, die verehelichte Schlächtermeister Hartwig laudiren lassen; und in der That, diese Zeugin beschwört, daß sie vor etwa vier Jahren die Frau Hensel, während ihr Mann von Hause abwesend war, auf einem Sopha der Wohnstube habe liegen und vor ihr den Buchhalter Dobrawa kriechen sehen, und zwar in einer Stellung, die näher zu beschreiben uns der Anstand verbiethet.

Entrüstet verwahren sich Frau Hensel und Dobrawa gegen diese Anschuldigung, und behauptet Erstere, gerade die Hartwig sei die Geliebte ihres Mannes; und Veranlassung zu ewigen Zwistigkeiten gewesen. Das, was sie hier gesagt, sei erlogen. Mit höhnischem Lachen begleitet die Zeugin Hartwig die ihr von der Frau Hensel entgegengestellten Be-

Seite eine Doppelzeile.